

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

163. Stück, 13.12.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Dezbr. 1926.) 163. Stück.

Inhalt:

Nr. 244. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1926, betreffend das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken.

Nr. 244.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken. Oldenburg, den 8. Dezember 1926.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (R.G.Bl. I S. 367) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Eintragung der Verpfändung eines im Bau befindlichen Schiffes (Schiffsbauwerkes), einschließlich der im § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 unter Ziffer 1 bis 5 genannten Eintragungen und des Vermerkes auf der Urkunde über die Pfandforderung (§ 120 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit), für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen werden fünf Zehntele der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Gerichtsgebühren erhoben.

§ 2.

(1) Für die Übertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von 20 Reichsmark, wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts nach § 59 Abs. 1 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

(2) Für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen aus dem Register für Pfandrechte an Schiffsbauwerken finden die Bestimmungen des § 54 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

1. für die Gestattung der Einsicht des Registers;
2. für die Eintragungen von Veränderungen der gemäß § 2 Ziffer 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 gemachten Eintragungen;
3. für die Löschung eines Schiffsbauwerkes.

§ 4.

Die Vorschriften im Teil I Abschnitt 1, 9 und 10 sowie in den §§ 47 und 114 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Röster.